

Zur Vermögensberücksichtigung

Nach § 12 Abs. 1 SGB II sind als Vermögen alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen.

Das Gesetz unterscheidet zwischen

- vom nicht geschonten Vermögen abzusetzenden Beträgen, also Vermögensbestandteilen, die auf diese Weise geschont werden - § 12 Abs. 2 SGB II und
- Schonvermögen, also Vermögen, das gar nicht zu berücksichtigen ist - § 12 Abs. 3 SGB II.

Vom berücksichtigungsfähigen Vermögen sind nach § 12 Abs. 2 Satz 1

abzusetzen:

1. ein Grundfreibetrag in Höhe von 150 Euro je vollendetem Lebensjahr für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende volljährige Person und deren Partnerin oder Partner, mindestens aber jeweils 3.100 Euro – Nr. 1;

der Grundfreibetrag darf für jede volljährige Person und deren Partnerin oder ihren Partner einen bestimmten Höchstbetrag nicht übersteigen, der mit der stufenweise Heraufsetzung des Erreichens der Altersgrenze nach § 7a SGB II zusammenhängt - § 12 Abs. 2 Satz 2 SGB II.

2. ein Grundfreibetrag in Höhe von 3.100 Euro für jedes leistungsberechtigte minderjährige Kind – Nr. 1a,
3. Altersvorsorge in Höhe des nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge geförderten Vermögens einschließlich seiner Erträge und der geförderten laufenden Altersvorsorgebeiträge, soweit der Inhaber das Altersvorsorgevermögen nicht vorzeitig verwendet – Nr. 2,
 - sogen. „Riesterrente“
4. geldwerte Ansprüche, die der Altersvorsorge dienen, soweit der Inhaber sie vor dem Eintritt in den Ruhestand auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung nicht verwerten kann und der Wert der geldwerten Ansprüche

750 € je vollendetem Lebensjahr der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person und deren Partnerin oder Partner nicht übersteigt – Nr. 3;
auch hier gilt ein bestimmter Höchstbetrag nach § 12 Abs. 2 Satz 2 SGB II, vgl. weiter oben unter 1.

5. ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen in Höhe von 750 € für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Leistungsberechtigten – Nr. 4.

Zurechnung des Vermögens / der Vermögenswerte auf die einzelnen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft:

- Die Grundfreibeträge nach 1. werden für den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und dessen Partner addiert und dem gemeinsamen vorhandenen Vermögen / Vermögenswert gegenübergestellt, unabhängig davon, wer von beiden Inhaber des Vermögens ist.
- Dies gilt auch für die Freibeträge zur Altersvorsorge nach 3. und 4.
- Die Freibeträge für notwendige Anschaffungen nach 5. werden für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft addiert. Wenn also Kinder ihren Freibetrag nicht ausschöpfen, kann dieser den Eltern zugerechnet werden und umgekehrt.
- **Aber:**
Der Grundfreibetrag von 3.100 Euro für minderjährige Kinder ist ausschließlich dem eigenen Vermögen von Kindern zuzuordnen ohne die Möglichkeit der Übertragung nicht ausgeschöpfter Freibeträge der Eltern auf das Vermögen von Kindern bzw. nicht ausgeschöpfter Freibeträge von Kindern auf das Vermögen der Eltern.

Diese Auffassung war zunächst strittig, wurde aber durch das [BSG vom 13.05.2009 – B 4 AS 58/08 R](#) bestätigt.

Beispiel:

Bei einer vierköpfigen Familie – bestehend aus Vater (32 Jahre alt), Mutter (30 Jahre alt) und zwei minderjährigen Kindern im Alter von 8 und 5 Jahren – ergeben sich personenbezogen folgende Vermögensfreibeträge:

- ▶ Grundfreibetrag für den Vater von 4.800 Euro (32 x 150 Euro) + 750 Euro
- ▶ Grundfreibetrag für die Mutter von 4.500 Euro (30 x 150 Euro) + 750 Euro
- ▶ Grundfreibetrag für K 1 von 3.100 Euro + 750 Euro
- ▶ Grundfreibetrag für K 2 von 3.100 Euro + 750 Euro

Wenn nur der Vater Vermögen hat, beträgt der Vermögensfreibetrag beim Vater mithin 12.300 Euro (4.800 + 4.500 + 4x750).

Nicht als Vermögen sind nach § 12 Abs. 3 SGB II zu berücksichtigen:

1. angemessener Hausrat,

2. ein angemessenes Kraftfahrzeug für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende erwerbsfähige Person,

- ▶ die Prüfung der Angemessenheit ist entbehrlich, wenn der Verkaufserlös abzüglich ggf. noch bestehender Kreditverbindlichkeiten 7.500 Euro nicht übersteigt – vgl. [BSG vom 07.09.2007 – B 14/7b AS 66/06 R](#) und Fachliche Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 12 SGB II, Stand 20.10.2017, Rn. 12.26.

3. vom Inhaber als für die Altersvorsorge bestimmt bezeichnete Vermögensgegenstände in angemessenem Umfang, wenn die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person oder deren Partnerin oder Partner von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist,

4. ein selbst genutztes Hausgrundstück von angemessener Größe oder eine entsprechende Eigentumswohnung,

- die Prüfung der Angemessenheit ist entbehrlich, wenn die Wohnfläche folgende Größen nicht überschreitet – vgl. [BSG vom 07.11.2006 – B 7b AS 2/05 R](#) und Fachliche Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 12 SGB II, Stand 20.10.2017, Rn. 12.28:

<u>Bewohnt mit ... Personen</u>	<u>Eigentumswohnung</u> <u>in m²</u>	<u>Familienheim</u> <u>in m²</u>
1-2	80	90
3	100	110
4	120	130

Für Familien mit mehr als 4 Personen gilt eine Erhöhung um 20m² pro Person.

- Eine Grundstücksfläche im städtischen Bereich von 500 m² und im ländlichen Bereich von 800 m² ist in der Regel als angemessen anzusehen. Wobei aber auch höhere Werte als angemessen angesehen werden können, wenn diese in Bebauungsplänen festgelegt sind, so die Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 12 SGB II, Stand 20.10.2017, Rn. 12.30.
 - Die genannten Größen sind nicht als Grenzwerte zu verstehen, maßgeblich sind die Lebensumstände im Einzelfall, z.B. Familienplanung oder voraussichtliche Dauer der Hilfebedürftigkeit.
5. Vermögen, solange es nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks von angemessener Größe bestimmt ist, soweit dieses zu Wohnzwecken behinderter oder pflegebedürftiger Menschen dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde,

6. Sachen und Rechte, soweit ihre Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist oder eine besondere Härte bedeuten würde.

- Die Verwertung von Sachen und Rechten ist nicht offensichtlich unwirtschaftlich, wenn im Ergebnis unter Berücksichtigung der Verwertungskosten der Verkehrswert nur geringfügig (bis 10%) unter dem Substanzwert der eingezahlten Beträge liegt. Zukünftige Gewinn- / Renditeaussichten können nicht berücksichtigt werden, so die Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 12 SGB II, Stand 20.10.2017, Rn. 12.37.

Nach den Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 12 SGB II, Stand 20.10.2017, Rn. 12.38, ist eine Prüfung der Verwertung von Lebensversicherungen erst im letzten Fünftel der Laufzeit vorzunehmen, vorher dürfte der Auszahlungsbetrag durch die Zinsbelastung so stark gemindert sein, dass eine Wirtschaftlichkeit nicht gegeben ist.

- Eine besondere Härte liegt vor, wenn dem Betroffenen durch die Verwertung des Vermögens ein deutlich größeres Opfer abverlangt wird, als die mit der Vermögensverwertung stets verbundenen Einschnitte (einfache Härte).

Die besondere Härte kann sich sowohl aus den besonderen Lebensumständen des Hilfebedürftigen als auch aus der Herkunft des Vermögens ergeben, z.B. nach den Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 12 SGB II, Stand 20.10.2017, Rn. 12.40:

- besondere Familien- und Erbstücke,
- Verkauf einer selbstbewohnten Eigentumswohnung von nicht angemessener Größe,
- Vermögensrückstellungen für eine würdige Beerdigung und Grabpflege,
- Ersparnisse für die Altersvorsorge, die trotz lückenhafter Rentenversicherung, z.B. wegen früherer Selbständigkeit, kurz vor dem Rentenalter eingesetzt werden müssten.

Angespartes Blinden- und Gehörlosengeld, sowie Vermögen, das nachweislich aus einer Schmerzengeldzahlung stammt, sind nicht als Vermögen zu berücksichtigen, da ihre Verwertung eine besondere Härte darstellen würde, vgl. Fachliche Weisungen der Bundesagentur für Arbeit

zu § 12 SGB II, Stand 20.10.2017, Rn. 12.41 und 12.42 sowie zum Schmerzensgeld ► BSG vom 15.04.2008 – B 14/7b AS 6/07 R

Für die Angemessenheit sind nach § 12 Abs. 3 Satz 2 SGB II die Lebensumstände während des Bezugs der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende maßgeblich.

Weiteres Schonvermögen nach § 7 Abs. 1 der Alg II-V*:

* Alg II-V = Verordnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung – Alg II-V) vom 17.12.2007, BGBl. I S. 2942 ff., zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Stärkung des Ehrenamtes (Ehrenamtsstärkungsgesetz) vom 21.03.2013, BGBl. I S. 556

► Vermögensgegenstände, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Berufstätigkeit erforderlich sind,

- so soll vermieden werden, dass Vermögensgegenstände verwertet werden, die später ggf. über Leistungen zur beruflichen Eingliederung wieder beschafft werden müssten, z.B. eine teure Friseurschere,
- dies gilt grundsätzlich auch für selbst geschaffene Kunstwerke, aber nur für diejenigen, die tatsächlich zur Fortführung der Erwerbstätigkeit benötigt werden, z.B. zu Ausstellungszwecken.

So die Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 12 SGB II, Stand 20.10.2017, Rn. 12.44 f.